

Frankfurt 09.04.2010

Drs. Nr. 2010/13
09.04.2010

Antrag an das Studierendenparlament

Uneingeschränktes Rauchverbot in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft

Das Gesetz zum Nichtraucherschutz ist vor zweieinhalb Jahren am 1. Oktober 2007 in Hessen in Kraft getreten (GVBl. I 2007 S. 568; geändert durch Gesetz vom 04.03.2010, GVBl. I 2010 S. 86). Eine Kennzeichnung durch Rauchverbotsschilder ist am Haupteingang des Studierendenhauses vorhanden und das Rauchverbot auch durch die Diskussion und die lückenlose Umsetzung in allen Bereichen sowie durch die Medien bekannt. Leider mangelt es bei der Umsetzung geltenden des Rechts im Studierendenhaus und im Asta-Kiosk am IG-Farbenhaus erheblich. Nicht nur dass sich Dritte, vor allem NutzerInnen, die Räumlichkeiten gemietet oder überlassen bekommen haben, sich nicht daran halten, auch Angestellte und Referenten des AStA verstoßen fortgesetzt gegen das Gesetz, ohne dass dieses in irgendeiner Form geahndet wird. Das Gesetz sieht vor, dass die Leitungen der Einrichtung verantwortlich für die Umsetzung des Rauchverbotes in den betreffenden Räumlichkeiten sind, Verstöße gegen das Rauchverbot werden bis 100 Euro bestraft, Verstöße bei der Umsetzung bis 2500 Euro.

§ 5 Abs. 1 HessNSRG lautet: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] 3. entgegen seiner Verpflichtung zur Durchsetzung des Rauchverbotes nach § 4 keine geeigneten Maßnahmen ergreift, um Verstöße zu unterbinden und weitere Verstöße zu verhindern.“

Dieser Zustand ist nicht länger tragbar; eine strikte, mit Sanktionen gegen Verstöße versehene Umsetzung des Rauchverbots ist zur daher nicht nur aus juristischen oder brandschutztechnischen, sondern vor allem aus gesundheitlichen Aspekten zwingend.

Das Stupa möge daher beschließen:

Der AStA-Vorstand wird mit der sofortigen konsequenten und strikten Umsetzung des Rauchverbots beauftragt. Zuwiderhandelnde sind des Hauses zu verweisen und bei mehrfacher Zuwiderhandlung Hausverbot zu erteilen, bzw. geeignete personalrechtliche Maßnahmen etwa Abmahnung oder ggf. Kündigung zutreffen.

Christian Beckmann

Jonas Erkel